



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 12/24

12.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13.01.2026	09.00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Kirchweyhe der Gemeinde 28844 Weyhe gelegene und im Wohnungsgrundbuch von Kirchweyhe Blatt 6505 eingetragene Wohnungseigentum Nr. 1 Bestandsverzeichnis:

466/10.000 **Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
Kirchweyhe	14	177/16	Gebäude- und Freifläche, Grundstraße 3, 5, Wiesenstraße 13,15	2692

verbunden mit dem **Sondereigentum** an der Wohnung (Grundstraße 3) im Obergeschoß mit Abstellraum im Kellergeschoß, Nr. 16 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

(2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche etwa 47 m², Nutzfläche etwa 5 m², in etwa 1915 erbautem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten (das Grundstück ist mit vier Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 21 Wohnungen bebaut), Sondernutzungsrechte an dem Außenstellplatz II).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.08.2024.

Verkehrswert: 94.000,00 €.

Ist ein Recht im Wohnungsgrundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de